

Eidg. Abstimmung vom 19. Mai 2019

Pfungen
Leben an der Töss

Zur Abstimmung gelangen:

Bund

1. Bundesgesetz vom 28. September 2018 über die Steuerreform und die AHV Finanzierung (STAF) (BBI 2018 6031)
2. Bundesbeschluss vom 28. September 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) (BBI 2018 6085)

Kirchliche Wahlen

1. Erneuerungswahl der Mitglieder der Kirchensynode der Evang.-reform. Landeskirche des Kantons Zürich für die Amtsperiode 2019 – 2023.

Regional

1. Abstimmung über die Revision der Statuten des Zweckverbandes Erwachsenenschutz Winterthur-Land (FESWL).
2. Abstimmung über die Revision der Statuten des Zweckverbandes Kehrrichtorganisation Winterthur und Umgebung (KOWU).

Urnenstandort	Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 25, Gemeindehaus, Erdgeschoss
Öffnungszeiten Wahllokal	Sonntag, 19. Mai 2019 09.30 - 11.00 Uhr
Stimmberechtigung	Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 14. Mai 2019 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.
Stimmberechtigung bei den Synodalwahlen	Stimmberechtigt sind Mitglieder der evang. reformierten Kirche, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Dies gilt für Schweizer und Schweizerinnen sowie für Mitglieder, die über eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügen.
Persönliche Stimmabgabe	Die Stimmzettel können zu Hause ausgefüllt und dann in die Urne eingelegt werden.
Vorzeitige Stimmabgabe	Für die briefliche bzw. persönliche vorzeitige Stimmabgabe bei der Gemeindeverwaltung gelten die ordentlichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung.
Schalter- Öffnungszeiten	Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Stimmmaterials möglich.
Briefliche Stimmabgabe	Die von Hand ausgefüllten Stimmzettel sind in das amtliche Stimmkuvert zu legen und zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis verschlossen rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Post aufzugeben, am Schalter der Gemeindeverwaltung abzugeben oder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung bis Sonntag, 19. Mai 2019, 11.00 Uhr, zu werfen.
Stimmregister	Den stimmberechtigten Gemeindebewohnern/-innen wird auf Verlangen Auskunft über die Stimmberechtigung einer Person erteilt (§ 9 GPR).
Stimmrechtsausweis	Die Stimmberechtigten erhalten den Stimmrechtsausweis zusammen mit den Botschaften, dem amtlichen Stimmkuvert und den Stimmzetteln. Der Stimmrechtsausweis ist für die persönliche Stimmabgabe im Wahllokal abzugeben bzw. muss bei der brieflichen Stimmabgabe beigelegt und unterzeichnet werden.
Verlust Stimmrechtsausweis	Falls Sie den Stimmausweis verloren haben: Ein Duplikat des Stimmausweises kann bei der Gemeinde im Voraus verlangt werden. Sie müssen die Kopie des Stimmausweises beim Stimmregister persönlich abholen und einen Personalausweis (Identitätskarte, Pass oder Schriftenempfangsschein) mitbringen.